

PSK Beschlussvorschlag 02/2025:

Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens (PeBeM) nach § 113c SGB XI

hier:

Durchführung 2. Stufe (Integration Sonderfunktionen) des PSK-Beschlusses 04/2023

Sachverhalt:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission hatten sich im Juli 2023 per Umlaufbeschluss (04-2023) auf ein dreistufiges Modell zur Implementierung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI in Thüringen verständigt.

Nachdem die Integration zusätzlicher Pflegekräfte (§ 84 Abs. 9 und § 8 Abs. 6 SGB XI) und die Personalschlüsselbildung als **erste Stufe** mit dem PSK-Beschluss zum 01.07.2023 festgelegt und umgesetzt wurde, sind folgend in der **zweiten Stufe** die Grundlage für Sonderfunktionen zu vereinbaren sowie die Fixierung von Orientierungswerten für Weiterbildungsquoten der Pflegehilfskräfte ab 1.7.2024 vorzunehmen.

Das gesteckte zeitliche Ziel konnte nicht gehalten werden, so dass sich einvernehmlich auf einen Aufschub der Umsetzung verständigt wurde. Zwischenzeitlich nahmen die PSK-Mitglieder auch Abstand von einer Fixierung von Orientierungswerten für Weiterbildungsquoten von Pflegehilfskräften zu einem festen nahegelegenen Zeitpunkt, da die Kapazitäten der Weiterbildungsinstitute erschöpft sind und der Bundesgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum bis zum Jahr 2028 gegeben hat.

Die UAG der PSK hat sich im März 2025 auf nachfolgende besondere Personalbedarfe (= **Sonderfunktionsstellen**) für den **vollstationären Bereich** verständigt, die zusätzlich zur personellen Ausstattung des gesamten Pflege- und Betreuungspersonals im Rahmen von Vergütungsverhandlungen vereinbart werden können:

Für die Pflegedienstleitung (= PDL) gilt ein Personalschlüssel von 1 VZK je 100 Plätze. Pflegeeinrichtungen bis 100 Plätze können einen Personalschlüssel von mindestens 0,75 Vollzeitkräfte (=VZK) bis maximal 1,00 VZK vereinbaren.

Für das Qualitätsmanagement (=QM) oder den Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) gilt ein Personalschlüssel von 1 VZK zu 100 Plätze, mindestens jedoch 0,50 VZK und maximal 1,50 VZK je Pflegeeinrichtung.

Diese Regelungen können nur in Anspruch genommen werden, sofern die Mindestpersonalausstattung von 1 zu 2,6 VZK gesichert ist (siehe PSK Beschluss 04/2023). *

Die vorgenannten Personalschlüssel dienen als Basis zur Kostenkalkulation und können nach Ablauf des bisherigen Pflegesatzzeitraumes, frühestens jedoch ab dem 01.09.2025 erstmalig im folgenden Vergütungsverfahren nach § 85 Abs. 3 SGB XI beantragt werden. Die PSK-Mitglieder sind

sich einig, dass die beschlossenen Personalschlüssel für die PDL und QM zu gegebener Zeit in der anstehenden Verhandlung des vollstationären Landesrahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI überführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission beschließen die Umsetzung der Stufe 2 zur Anwendung der Sonderfunktionsstellen im Rahmen des Personalbemessungsverfahrens zum 01.09.2025 und stimmen dem Beschlussvorschlag 02/2025 zu.

Die vollstationären Antragsunterlagen werden angepasst und unverzüglich nach der Beschlussfassung im Gesundheits-/Vertragspartnerportal der Pflegekassen veröffentlicht. Die Information zur Verfahrensweise an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegeeinrichtungen erhalten die Informationen über die Pflegekassen.

Beschluss:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission beschließen, dass Inkrafttreten des Beschlussvorschlages 02/2025 mit Wirkung zum 01.09.2025.

***Erläuterung:**

Analog zu den Gemeinsamen Empfehlungen nach § 113c Absatz 4 SGB XI zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 SGB XI i. V. m. § 113c Absatz 5 SGB XI in der vollstationären Pflege des GKV Spitzenverbandes werden bei der Umsetzung des PSK-Beschlussvorschlages 02/2025 in Thüringen die vorhandenen **PDL und QMB (pflegerischer Anteil)** bis zum Erreichen des Mindestpersonalschlüssels mitgezählt. Zusätzlich verhandelt werden können die Sonderfunktionsstellen sofern die Mindestpersonalausstattung von 1 zu 2,6 VZK gesichert ist.